

Lebensversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
Ausgabe 01.2026

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeines	2	VII	Prämienzahlungen, Mahnung und Zahlungsverzug	4
1	Einleitung	2	21	Prämienzahlungen	4
2	Vertragsgrundlagen	2	22	Mahnung und Zahlungsverzug	4
3	Formvorschriften	2			
4	Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich	2	VIII	Umfang des Versicherungsschutzes	4
			23	Anspruch und Umfang der Leistungen	4
II	Begriffsbestimmungen	2	24	Nicht versicherte Leistungen	4
5	CSS als Versicherer	2			
6	Versicherte Person	2	IX	Begünstigung	4
7	Versicherungsnehmer	2	25	Freie Vorsorge (Säule 3b)	4
8	Begünstigter	2	26	Gebundene Vorsorge (Säule 3a)	4
9	Versicherungspolice	2			
10	Anspruchsberechtigter	2	X	Gebundene Vorsorge (Säule 3a)	4
			27	Gebundene Vorsorgeversicherungen	4
III	Beginn, Dauer und Beendigung des Versicherungsvertrags und des Versicherungsschutzes	2	28	Begünstigung	4
11	Beginn des Versicherungsvertrags und des Versicherungsschutzes	2	29	Vorzeitige Auszahlung der Erlebensfalleleistungen	4
12	Provisorischer Versicherungsschutz	2	30	Übertrag von Vorsorgekapital	5
13	Dauer des Versicherungsvertrags und des Versicherungsschutzes	2	31	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	5
14	Beendigung des Versicherungsvertrags und des Versicherungsschutzes	2	32	Bescheinigungspflicht	5
			XI	Verschiedenes	5
IV	Widerrufsrecht	3	33	Mitteilungen und Adressänderung	5
15	Widerrufsrecht	3	34	Datenschutz und Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen	5
			35	Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) und Automatischer Informationsaustausch (AIA)	5
V	Anzeigepflicht/Gesundheitsprüfung und Folgen einer Anzeigepflichtverletzung	3	36	Militärdienst und Krieg	7
16	Anzeigepflicht Gesundheitsprüfung	3	37	Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen	7
17	Folgen Anzeigepflichtsverletzung	3	38	Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen	7
			39	Änderungen dieser AVB	7
VI	Mitwirkungs- und Schadenminderungspflichten	3	40	Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand	7
18	Mitwirkungspflichten	3			
19	Schadenminderungspflicht	3			
20	Verletzung der Pflichten	3			

I Allgemeines

1 Einleitung

- 1.1 Die im nachfolgenden Text gewählte männliche Form beinhaltet der Lesbarkeit halber auch die weibliche Form.
- 1.2 Die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) gelten für Verträge nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

2 Vertragsgrundlagen

- 2.1 Grundlage des Versicherungsvertrags bilden diese AVB, die Ergänzenden Bedingungen (EB), der Versicherungsantrag, die Versicherungspolice sowie allfällige ärztliche Befunde.
- 2.2 Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind in der Versicherungspolice, in diesen AVB sowie in den EB geregelt.
- 2.3 Die EB regeln das Versicherungsverhältnis näher und gelten ergänzend zu diesen AVB. Abweichende Bestimmungen in den EB gehen diesen AVB vor.
- 2.4 Soweit in der Versicherungspolice, in diesen AVB oder in den EB nichts Abweichendes geregelt ist, richtet sich der Versicherungsvertrag nach den Vorschriften des VVG.

3 Formvorschriften

- 3.1 Für die Einhaltung von Formerfordernissen für Willenserklärungen gilt entweder die Schriftform («schriftlich») oder die Textform («Textnachweis»).
- 3.2 Verlangen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen ausdrücklich Schriftlichkeit («schriftlich»), ist darunter Schriftlichkeit mit eigenhändiger Originalunterschrift unter den verfassten Text zu verstehen.
- 3.3 Sehen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen das Formerfordernis «Textnachweis» vor, so ist neben der Schriftlichkeit auch eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zugelassen. Die betreffende Willenserklärung kann über elektronische Kanäle mittels nicht unterzeichnetem Textnachweis durch den Absender rechtsgültig erfolgen, die er aber stets nachzuweisen hat, beispielsweise durch Brief ohne Originalunterschrift oder E-Mail.

4 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Es gilt jedoch die folgende Einschränkung: Verlegt die versicherte Person den Wohnsitz ausserhalb der Schweiz, endet zum Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels der Versicherungsschutz für die folgenden Deckungen:

- Erwerbsunfähigkeitsrente
- Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit

Der CSS muss innerhalb von 30 Tagen in Schriftform oder mittels Textnachweis mitgeteilt werden, wenn die versicherte Person ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt. Bei Unterlassung der Meldung innerhalb dieser Frist, kann die CSS ab dem Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels ihre Leistungen kürzen oder vollständig verweigern.

Die Versicherungsprämien werden bei Ausschluss der Erwerbsunfähigkeitsrente und/oder Prämienbefreiung entsprechend angepasst.

Bereits laufende Leistungen werden weiterhin ausgerichtet. Die Versicherungsleistungen werden in Schweizer Franken (CHF) auf ein Konto in der Schweiz erbracht.

II Begriffsbestimmungen

5 CSS als Versicherer

Versicherer im Sinne dieser AVB ist die CSS Lebensversicherung AG, Tribtschenstrasse 21, 6002 Luzern (CSS).

6 Versicherte Person

Versicherte Person ist die Person, die im Rahmen und nach Massgabe des Versicherungsvertrags den Versicherungsschutz erhält. Das kann der Versicherungsnehmer oder eine andere Person sein.

7 Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit der CSS einen Versicherungsvertrag abschliesst bzw. beantragt, einen Versicherungsvertrag mit der CSS abzuschliessen.

8 Begünstigter

Begünstigter ist die Person, die Anspruch auf die Leistungen im Erlebens- und Todesfall hat.

9 Versicherungspolice

Die Versicherungspolice ist die Urkunde, die den Umfang und die Dauer der Versicherung sowie die Prämienhöhe festhält.

10 Anspruchsberechtigter

Anspruchsberechtigt ist die Person, die Anspruch auf die Leistungen hat.

III Beginn, Dauer und Beendigung des Versicherungsvertrags und des Versicherungsschutzes

11 Beginn des Versicherungsvertrags und des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag sowie der definitive Versicherungsschutz beginnen, sobald die CSS den Antrag des Versicherungsnehmers angenommen hat oder der Versicherungsnehmer die Gegenofferte der CSS akzeptiert. Der früheste Beginn ist jedoch der vom Versicherungsnehmer beantragte Versicherungsbeginn.

12 Provisorischer Versicherungsschutz

Ein allfälliger provisorischer Versicherungsschutz ist in den EB geregelt.

13 Dauer des Versicherungsvertrags und des Versicherungsschutzes

Die Dauer des Vertrags und des Versicherungsschutzes bestimmt sich nach der Versicherungspolice.

14 Beendigung des Versicherungsvertrags und des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag und der Versicherungsschutz enden in folgenden Fällen:

- a) bei Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer nach der Versicherungspolice;
- b) im Todesfall der versicherten Person oder
- c) bei vorzeitiger Vertragsauflösung.

IV Widerrufsrecht

15 Widerrufsrecht

- 15.1 Der Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme können vom Versicherungsnehmer schriftlich oder mittels Textnachweis widerrufen werden.
- 15.2 Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag beantragt oder angenommen hat.
- 15.3 Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf der CSS mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.
- 15.4 Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers von Anfang an unwirksam ist.
- 15.5 Bei anteilgebundenen Lebensversicherungen muss der zum Zeitpunkt des Widerrufs geltende Wert zurückerstattet werden. Die CSS und der Versicherungsnehmer müssen bereits empfangene Leistungen zurückerstatten.
- 15.6 Wo es der Billigkeit entspricht, hat der Versicherungsnehmer der CSS die Kosten für besondere Abklärungen, die diese in guten Treuen im Hinblick auf den Vertragsabschluss vorgenommen hat, teilweise oder ganz zu erstatten.
- 15.7 Das Widerrufsrecht gilt nicht bei Vertragsänderungen.

V Anzeigepflicht/Gesundheitsprüfung und Folgen einer Anzeigepflichtverletzung

16 Anzeigepflicht Gesundheitsprüfung

- 16.1 Im Antragsformular sind im Rahmen des Vertragsabschlusses, bei Vertragsänderungen oder bei einer Wiedereinkraftsetzung von der versicherten Person bzw. deren gesetzlichen Vertretung alle für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsachen, soweit und so wie sie bekannt sind oder bekannt sein müssen, wahrheitsgemäss und vollständig anzugeben.
- 16.2 Erheblich sind diejenigen Gefahrstatsachen, die auf den Entschluss der CSS, den Versicherungsvertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschliessen, einen Einfluss ausüben.

17 Folgen Anzeigepflichtsverletzung

- 17.1 Werden solche Tatsachen unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, kann die CSS innert 4 Wochen, nachdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat, schriftlich oder mittels Textnachweis kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- 17.2 Mit dieser Kündigung erlischt auch die Leistungspflicht der CSS für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt und Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Soweit die Leistungspflicht schon erfüllt wurde, hat die CSS Anspruch auf Rückerstattung.

VI Mitwirkungs- und Schadenminderungspflichten

18 Mitwirkungspflichten

- 18.1 Der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, den Eintritt einer Erwerbsunfähigkeit, die voraussichtlich die Leistungspflicht der CSS auslöst, in Schriftform oder mittels Textnachweis innert 90 Tagen nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit zu melden. Ein Todesfall ist der CSS umgehend zu melden. Das Meldefor-

mular für die Erwerbsunfähigkeit/den Todesfall kann bei der CSS bezogen werden.

- 18.2 Erfolgt die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt, anerkennt die CSS den Leistungsanspruch erst ab dem Eingang der Meldung bei der CSS.
- 18.3 Nach Eingang des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Meldeformulars prüft die CSS, welche Angaben und Unterlagen für die Prüfung der Erwerbsunfähigkeit / des Todesfalls benötigt werden.
- 18.4 Der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, der CSS im Leistungsfall alle zur Beurteilung der Leistungspflicht erforderlichen Auskünfte, Unterlagen, ärztlichen Zeugnisse sowie den amtlichen Todeschein (im Todesfall) unverzüglich vorzulegen, damit die CSS ihre vertragliche Leistungspflicht prüfen kann.
- 18.5 Ausländische Dokumente (z. B. ärztliche Berichte, Polizeibericht) sind der CSS mit einer beglaubigten Übersetzung in einer Schweizer Landessprache einzureichen.
- 18.6 Die versicherte Person hat die CSS zu ermächtigen, jederzeit gegenüber Ärzten, Psychologen, Therapeuten, Spitälern, Heilanstalten, Krankenkassen, Unfall-, Kranken- und Lebensversicherungen, Suva, Militärversicherung, AHV- und IV-Stellen, Pensionskassen, Rückversicherern und Behörden respektive ihren Gesellschafts- und Vertrauensärzten sowie Arbeitgebern unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes Auskünfte zu erteilen bzw. bei diesen Stellen die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen, insbesondere ärztliche Zeugnisse, einzuholen, die zur Beurteilung des Leistungsfalles notwendig sind. Die involvierten Stellen sind in diesen Fällen gegenüber der CSS von ihrer Schweigepflicht und ihrem Berufsgeheimnis befreit.
- 18.7 Die versicherte Person ist auf Anordnung der CSS verpflichtet, sich zur Festlegung bzw. Überprüfung des Erwerbsunfähigkeitsgrades einer Untersuchung durch von der CSS beauftragte Ärzte in der Schweiz zu unterziehen. Die mit dieser Untersuchung zusammenhängenden Kosten werden durch die CSS übernommen. Reisekosten werden nicht erstattet.
- 18.8 Die CSS kann die versicherte Person dazu verpflichten, sich bei der Invalidenversicherung (IV) zu melden und aktiv an ihrer beruflichen Wiedereingliederung mitzuwirken.

19 Schadenminderungspflicht

- 19.1 Führt eine Krankheit oder ein Unfall voraussichtlich zu Leistungen, so hat die versicherte Person unverzüglich eine fachgemässe ärztliche Behandlung in Anspruch zu nehmen. Die versicherte Person ist verpflichtet, den ärztlichen Anordnungen oder den Anordnungen anderer Personen und Institutionen gemäss Ziff. 18.6 Folge zu leisten und alles zu unterlassen, was ihre Genesung gefährden oder verzögern könnte.
- 19.2 Die CSS kann der versicherten Person eine angemessene Frist setzen, um der Schadenminderungspflicht nachzukommen.
- 19.3 Bis zum Entscheid über den Leistungsanspruch (Erwerbsunfähigkeitsrente und Prämienbefreiung) sind die Prämien weiterhin zu entrichten.

20 Verletzung der Pflichten

- 20.1 Entzieht oder widersetzt sich die versicherte Person einer zumutbaren Behandlung oder einer Eingliederung ins Erwerbsleben, welche eine Verbesserung der Arbeits- bzw. Erwerbsfähigkeit oder eine neue Erwerbsmöglichkeit verspricht, oder trägt sie nicht aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare dazu bei, verletzt sie ihre Schadenminderungs- und Mitwirkungspflicht, kann CSS Leistungen vorübergehend oder dauernd kürzen oder verweigern.

- 20.2 Der vorgesehene Rechtsnachteil bei Pflichtverletzung im Leistungsfall tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist oder die versicherte Person beziehungsweise die Anspruchsberechtigten nachweisen, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der von der CSS geschuldeten Leistungen gehabt hat. Die versicherte Person oder die Anspruchsberechtigten haben somit die Möglichkeit nachzuweisen, dass die Verletzung der Pflicht keinen Einfluss auf die von der CSS geschuldete Leistung hat. Gelingt der Nachweis, ist die geschuldete Leistung von der CSS vollständig zu erbringen und kann nicht reduziert oder verweigert werden.
- 20.3 Entsteht der CSS im Zusammenhang mit der Verletzung von Pflichten ein Aufwand, etwa für Abklärungen, so haben die versicherte Person oder die Anspruchsberechtigten die angefallenen Kosten zu tragen, sofern ihr dabei eine Verletzung von Pflichten nachgewiesen werden kann.

VII Prämienzahlungen, Mahnung und Zahlungsverzug

- 21 Prämienzahlungen**
Bei periodisch finanzierten Verträgen sind die Prämien monatlich, viertel-, halb- oder jährlich per Fälligkeitsdatum gemäss Prämienrechnung in CHF zahlbar. Für Versicherungsverträge, die mit einer Einmaleinlage finanziert werden, gelten die Bestimmungen gemäss EB.
- 22 Mahnung und Zahlungsverzug**
22.1 Wird die Prämie nicht innert der auf der Rechnung aufgeführten Frist bezahlt, erhält der Prämienzahler zunächst eine Mahnung. Wird die Prämie nicht innert der auf der Mahnung aufgeführten Frist bezahlt, wird der Versicherungsnehmer unter Hinweis auf die Säumnisfolgen schriftlich oder mittels Textnachweis aufgefordert, innert einer Nachfrist von 14 Tagen nach Absendung der Zahlungsaufforderung sämtliche ausstehenden Prämien zu bezahlen. Bleibt diese Zahlungsaufforderung ohne Erfolg, treten die Verzugsfolgen gemäss EB ein.
- 22.2 Die Kosten der Zahlungsaufforderung werden vom Versicherungsnehmer getragen.

VIII Umfang des Versicherungsschutzes

- 23 Anspruch und Umfang der Leistungen**
Leistungen der CSS werden nach Massgabe des Versicherungsvertrags erbracht. Näheres zum Leistungsanspruch und Leistungsumfang wird in den EB geregelt.
- 24 Nicht versicherte Leistungen**
24.1 Es werden grundsätzlich keine Versicherungsleistungen erbracht in Zusammenhang mit:
- a) Neutralitätsverletzungen und kriegerischen Ereignissen sowie der Verwendung atomarer und radioaktiver Stoffe zu militärischen Zwecken in der Schweiz und im Ausland in Kriegs- und Friedenszeiten;
 - b) Teilnahme an kriegerischen Handlungen oder Terrorakten;
 - c) Teilnahme an Unruhen, Demonstrationen oder ähnlichen Anlässen;
 - d) vorsätzlicher oder fahrlässiger Begehung oder dem Versuch von Verbrechen oder Vergehen durch die versicherte Person;
 - e) Antritt eines ausländischen Militärdienstesatzes
- 24.2 Vorbehalten bleibt Ziff. 36 dieser AVB.
- 24.3 Allfällige weitere Bestimmungen sind in den EB geregelt.

IX Begünstigung

- 25 Freie Vorsorge (Säule 3b)**
Der Versicherungsnehmer kann für die Erlebens- und Todesfallleistungen eine oder mehrere Begünstigte bezeichnen. Begünstigte haben – vorbehaltlich allfälliger Pfandrechte – einen direkten Anspruch auf die Versicherungsleistung. Der Versicherungsnehmer legt die Begünstigung im Rahmen des Antrages fest, kann jedoch während der Vertragslaufzeit diese Festlegung ändern. Die Begünstigung kann jederzeit widerrufen oder geändert werden, solange sie nicht als unwiderruflich errichtet wurde. Eine unwiderrufliche Begünstigung kann nicht geändert oder aufgehoben werden, ohne dass die unwiderruflich begünstigte Person schriftlich zustimmt.
- 26 Gebundene Vorsorge (Säule 3a)**
Für Versicherungsverträge in der gebundenen Vorsorge gelten die Bestimmungen nach Ziff. 28 dieser AVB.

X Gebundene Vorsorge (Säule 3a)

- 27 Gebundene Vorsorgeversicherungen**
27.1 Versicherungen in der gebundenen Vorsorge (BVV 3) dienen ausschliesslich und unwiderruflich der Vorsorge und können nur von Personen mit AHV-pflichtigem Einkommen abgeschlossen werden. Versicherungsnehmer und versicherte Person müssen identisch sein.
- 27.2 Die Prämienzahlungen sind steuerlich abzugsberechtigt, sofern der Versicherungsnehmer erwerbstätig ist. Die jährlichen Prämienzahlungen dürfen den gesetzlichen Maximalbetrag nicht übersteigen.
- 28 Begünstigung**
Als Begünstigte sind nach Art. 2 BVV3 folgende Personen zugelassen:
- a) im Erlebensfall der Versicherungsnehmer;
 - b) nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
 - 1. der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner,
 - 2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
 - 3. die Eltern,
 - 4. die Geschwister,
 - 5. die übrigen Erben.

Der Versicherungsnehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Buchstabe b Ziffer 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten nach Buchstabe b Ziffern 3–5 zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

- 29 Vorzeitige Auszahlung der Erlebensfalleleistungen**
29.1 Die Leistungen im Erlebensfall dürfen frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters ausgerichtet werden. Das Referenzalter entspricht dem Referenzalter nach Art. 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Die Leistungen im Erlebensfall werden bei Erreichen des Referenzalters fällig. Weist der Versicherungsnehmer nach,

- dass er weiterhin erwerbstätig ist, so kann er den Leistungsbezug höchstens fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus aufschieben.
- 29.2 Eine vorzeitige Ausrichtung der Leistungen im Erlebensfall ist zulässig bei Auflösung des Versicherungsverhältnisses aus einem der folgenden Gründe:
- a) wenn der Versicherungsnehmer eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;
 - b) wenn der Versicherungsnehmer seine bisherige selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt;
 - c) wenn die Vorsorgeeinrichtung nach Art. 5 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) zur Barauszahlung verpflichtet ist. Der Versicherungsnehmer kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn er die Schweiz endgültig verlässt, eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder die Austrittsleistung weniger als ein Jahresbeitrag beträgt.
- 29.3 Die Leistung im Erlebensfall kann ferner vorher ausgerichtet werden für:
- a) Erwerb und Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf;
 - b) Beteiligungen am Wohneigentum zum Eigenbedarf;
 - c) Rückzahlung von Hypothekendarlehen.
- 29.4 Eine solche Ausrichtung kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.
- 29.5 Die Begriffe Wohneigentum, Beteiligungen und Eigenbedarf richten sich nach Art. 2–4 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.
- 29.6 Ist der Versicherungsnehmer verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, so ist die vorzeitige Ausrichtung der Leistungen im Erlebensfall nach den Absätzen 29.2 Buchstaben b und c sowie 29.3 nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.
- 30 Übertrag von Vorsorgekapital**
- Der Versicherungsnehmer kann das Versicherungsverhältnis auflösen, wenn er sein Vorsorgekapital:
- a) für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung verwendet;
 - b) in eine andere anerkannte Vorsorgeform überträgt.
- Er kann sein Vorsorgekapital nur dann teilweise übertragen, wenn er es für den vollständigen Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung verwendet.
- Die Übertragung von Vorsorgekapital und der Einkauf sind bis zum Erreichen des Referenzalters zulässig. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, so kann er eine solche Übertragung oder einen solchen Einkauf bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters vornehmen.
- Eine solche Übertragung oder ein solcher Einkauf ist allerdings nicht mehr möglich, sobald eine Versicherungspolice ab fünf Jahren vor Erreichen des Referenzalters fällig wird.
- 31 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung**
- 31.1 Für die Abtretung, Verpfändung und Verrechnung von Leistungsansprüchen gilt Art. 39 BVG sinngemäss.
- 31.2 Für die Verpfändung des Vorsorgekapitals oder des Anspruchs auf Leistungen für das Wohneigentum der versicherten Person gelten Art. 30b BVG oder Art. 331d des Obligationenrechts (OR) und Art. 8–10 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge sinngemäss.

- 31.3 Ansprüche auf Leistungen im Erlebensfall können dem Ehegatten ganz oder teilweise vom Versicherungsnehmer abgetreten oder vom Gericht zugesprochen werden, wenn der Güterstand anders als durch Tod aufgelöst wird. Die Einrichtung des Versicherungsnehmers hat den zu übertragenden Betrag an eine vom Ehegatten bezeichnete Einrichtung nach Art. 1 Absatz 1 BVV 3 oder an eine Vorsorgeeinrichtung zu überweisen; vorbehalten bleibt Art. 3 BVV 3.
- 31.4 Art. 4 Absatz 3 BVV 3 gilt sinngemäss bei der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, wenn die beiden Partnerinnen oder Partner vereinbart haben, dass das Vermögen gemäss den Bestimmungen über die Er rungenschaftsbeteiligung geteilt wird (Art. 25 Abs. 1 zweiter Satz des Partnerschaftsgesetzes).

32 Bescheinigungspflicht

Die CSS bescheinigt dem Versicherungsnehmer in jedem Kalenderjahr die getätigten Prämienzahlungen.

XI Verschiedenes

33 Mitteilungen und Adressänderung

- 33.1 Alle Mitteilungen des Versicherungsnehmers können rechtsgültig an den Hauptsitz der CSS oder an die in der Versicherungspolice bezeichnete Vertretung in der Schweiz gerichtet werden. Mitteilungen können schriftlich oder mittels Textnachweis erfolgen.
- 33.2 Mitteilungen der CSS erfolgen rechtsgültig an die vom Versicherungsnehmer zuletzt angegebene Adresse in der Schweiz.
- 33.3 Eine Änderung des Wohnsitzes ist der CSS unverzüglich zu melden. Bei einem Wohnsitzwechsel ausserhalb der Schweiz gelten die Regelungen nach den EB.

34 Datenschutz und Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen

- 34.1 Der Datenschutz richtet sich nach dem VVG und dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG). Datenbearbeitungen des Versicherers werden in der Datenschutzerklärung erläutert. Diese beschreibt, wie der Versicherer Personendaten bearbeitet. Die Datenschutzerklärung hat deklaratorische Bedeutung und ist nicht Vertragsbestandteil. Sie ist abrufbar unter: css.ch/datenschutz oder bestellbar bei: CSS, Datenschutzberater, Tribtschenstrasse 21, Postfach 2568, 6002 Luzern.
- 34.2 Die CSS ist nicht verpflichtet, Deckung zu gewähren oder Leistungen zu erbringen, wenn dadurch Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen verletzt würden. Sollte der Versicherungsnehmer, die versicherte Person oder ein Begünstigter von solchen Sanktionen betroffen sein, behält sich die CSS das Recht vor, den Vertrag zu kündigen.

35 Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) und Automatischer Informationsaustausch (AIA)

- 35.1 Der Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) ist eine US-Regelung, dessen Ziel es ist, dass die teilnehmenden Finanzinstitutionen weltweit den US-Steuerbehörden Informationen über die Vermögenswerte und Einkünfte von US-Personen zur Verfügung stellen.

Als US-Personen gelten folgende Personen

Für natürliche Personen:

- US-Staatsbürgerschaft (inkl. Aufgrund von US-Geburtsort)
- Aufenthalt in den USA, entweder durch:
 - Erwerb einer Green Card,
 - Erfüllung des «Substantial Presence Test»: Aufenthalt in den USA während mindestens 31 Tagen im laufenden Jahr und in den beiden vorangegangenen Jahren während mindestens 183 Tagen (alle Tage des laufenden Jahres sowie die Tage des Vorjahres nur zu einem Drittel und des zweiten vorangegangenen Jahres zu einem Sechstel).

Für juristische Personen:

- Für juristische Personen: Steuerliche Ansässigkeit in den USA (durch Gründung bzw. Registrierung in den USA)
- Für Trusts: Qualifikation als US-Person aufgrund der Ausübung der tatsächlichen Kontrolle des Trust in den USA sowie Rechtsstand in den USA.

Als Foreign Financial Institution («FFI») ist die CSS zusätzlich dazu angehalten, ihre Kunden auf folgende US-Indizien zu überprüfen:

- 1) US-Staatsbürgerschaft oder Ansässigkeit in den USA;
- 2) Unzweideutiger Hinweis auf einen Geburtsort in den USA;
- 3) Gegenwärtige Post- oder Wohnadresse in den USA, einschliesslich eines US-Postfachs oder eines «c/o»-Domizils;
- 4) Gegenwärtige US-Telefonnummer;
- 5) Dauerauftrag für die Überweisung von Geldern auf ein in den USA geführtes Konto;
- 6) Gegenwärtig geltende Vollmacht oder Unterzeichnungsberechtigung zugunsten einer Person mit US-Adresse;
- 7) «c/o»-Domizil oder Post-/Banklagernd-Adresse, welche die einzige Adresse ist, über die die CSS für den Kontoinhaber verfügt

Zur Entkräftung dieser Indizien müssen je nach Indizienlage zusätzliche Dokumente eingeholt werden. Sofern eines dieser identifizierten US-Indizien nicht entkräftet werden kann, muss der Kunde als US-Person behandelt werden und entsprechend gemäss den FATCA-Vorschriften an die US-Steuerbehörden gemeldet werden.

Diese Ausführungen sind nicht abschliessend. Massgeblich ist das US-amerikanische Steuerrecht («Code of Federal Regulations»), das Schweizer FATCA-Gesetz («Bundesgesetz über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten»), das Intergovernmental Agreement («IGA») zwischen den USA und der Schweiz («Abkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA») sowie der FFI-Vertrag zwischen der CSS und den US-Steuerbehörden, die zum Zeitpunkt der Bewertung gelten.

35.2 Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Die CSS ist aufgrund des AIA-G (Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen) verpflichtet, die nach den jeweils aktuell in Kraft stehenden AIA-Abkommen zu übermittelnden Informationen an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) weiterzuleiten. Eine Liste der Länder, mit denen die Schweiz die Einführung des AIA vereinbart hat (AIA-Partnerstaaten), ist im Internet unter www.sif.admin.ch mit dem Suchbegriff «Automatischer Informationsaustausch»

abrufbar. Vom AIA betroffen sind Versicherungsnehmer, die in einem AIA-Partnerstaat der Schweiz steuerlich ansässig sind. Bei Fragen zur steuerlichen Ansässigkeit des Versicherungsnehmers wird empfohlen, mit einem im entsprechenden Staat tätigen und anerkannten Steuerberater Rücksprache zu nehmen. Der meldepflichtigen Person stehen die Rechte nach dem Datenschutzgesetz (DSG) und nach Art. 19 AIA-G zu.

35.3 Unwiderrufliche Einwilligung zur Weitergabe steuerrechtlicher Informationen

Der Versicherungsnehmer ist informiert und willigt mit der Unterzeichnung des Versicherungsantrages ein, dass die CSS befugt ist, sämtliche notwendigen Daten zur Erfüllung von steuerrechtlichen Informationspflichten an die zuständigen Steuerbehörden weiterzuleiten, sofern dem Versicherungsnehmer der steuerrechtliche Status einer «US-Person» zukommt oder er in einem AIA-Partnerstaat der Schweiz steuerlich ansässig ist.

35.4 Informationspflicht

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die CSS umgehend in Schriftform oder mittels Textnachweis zu informieren, wenn nach Antragsunterzeichnung eine Änderung der Umstände eintritt, welche für AIA- oder FATCA-Zwecke relevant ist. Die Informationspflicht bezieht sich auf alle Versicherungsverträge des Versicherungsnehmers mit der CSS.

35.5 Mitwirkungspflicht

Die CSS ist verpflichtet, bei Hinweisen auf einen allfälligen Status des Versicherungsnehmers als «US-Person» oder auf eine steuerliche Ansässigkeit in einem AIA-Partnerstaat der Schweiz weitere Abklärungen vorzunehmen. Der Versicherungsnehmer hat mit der Antragsunterzeichnung eingewilligt, an diesen Abklärungen aktiv mitzuwirken. Nach erfolgter Aufforderung in Schriftform oder mittels Textnachweis durch die CSS hat der Versicherungsnehmer die verlangten Informationen innert 30 Tagen einzureichen. Werden diese Informationen nicht fristgerecht zur Verfügung gestellt, muss die CSS der zuständigen Steuerbehörde unter Namensnennung und Angabe der entsprechenden Werte Meldung machen.

35.6 Falschdeklaration bei Vertragsabschluss

Stellt die CSS nach Vertragsabschluss fest, dass dem Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss der Status als «US-Person» zukam oder er in einem AIA-Partnerstaat der Schweiz steuerlich ansässig war, ohne dass er diesen Umstand offengelegt hat, ist die CSS verpflichtet, den Vertrag und vorbestehende Verträge und die zugehörigen Werte unter Namensnennung an die zuständige Steuerbehörde zu melden. Gemäss dem Schweizer AIA- und FATCA-Gesetz steht die Weigerung, der CSS zu diesen Zwecken eine Selbstauskunft zur Verfügung zu stellen bzw. die Einreichung einer falschen Selbstauskunft durch den Versicherungsnehmer oder einer anspruchsberechtigter Person unter Strafe.

35.7 Kündigungsrecht der CSS

Wird der Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit im Ausland steuerlich ansässig, zur US-Person oder verletzt er seine vertraglichen Mitwirkungspflichten, behält sich die CSS vor, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall hat der Versicherungsnehmer Anspruch auf den Rückkaufswert.

35.8 Identifikation anspruchsberechtigter Personen

Ist eine der anspruchsberechtigten oder begünstigten Personen im Leistungsfall eine «US-Person» oder in einem AIA-Partnerstaat der Schweiz steuerlich ansässig, muss die CSS den Vertrag und die entsprechenden Werte der zuständigen Steuerbehörde melden. Zu diesem Zweck unterliegt die anspruchsberechtigte oder begünstigte Person im Leistungsfall denselben Abklärungen und Verpflichtun-

gen, welche oben für die Versicherungsnehmer beschrieben sind.

36 Militärdienst und Krieg

Für alle in der Schweiz tätigen Lebensversicherungsgesellschaften gilt eine einheitliche Regelung. Im Falle eines Krieges und im Militärdienst wird das Risiko im Rahmen der nachstehenden Bedingungen gedeckt:

- 36.1 Aktiver Dienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, beides ohne kriegsähnliche Handlungen, gilt als Militärdienst in Friedenszeiten und ist als solcher im Rahmen dieser AVB ohne weiteres in die Versicherung eingeschlossen.
- 36.2 Führt die Schweiz einen Krieg oder wird sie in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen, so wird vom Kriegsbeginn an ein einmaliger Kriegsumlagebeitrag geschuldet, der ein Jahr nach Kriegsschluss fällig wird. Ob der Versicherte am Krieg teilnimmt oder nicht und ob er sich in der Schweiz oder im Ausland aufhält, ist unerheblich.
- 36.3 Der Kriegsumlagebeitrag dient zur Deckung der durch den Krieg mittelbar und unmittelbar verursachten Schäden, soweit sie Versicherungen betreffen, für die diese Bedingungen gelten. Die Feststellung dieser Kriegsschäden und der verfügbaren Deckungsmittel sowie die Festsetzung des Kriegsumlagebeitrages und dessen Tilgungsmöglichkeiten gegebenenfalls durch Kürzung der Versicherungsleistungen erfolgen durch die CSS im Einverständnis mit der FINMA.
- 36.4 Werden vor der Festsetzung des Kriegsumlagebeitrages Leistungen aus der Versicherung fällig, so ist die CSS befugt, die Zahlung für einen angemessenen Teil bis ein Jahr nach Kriegsschluss aufzuschieben. Der aufzuschiebende Teil der Leistung und der Zinsfuss, zu dem dieser Teil zu verzinsen ist, werden durch die CSS im Einverständnis mit der FINMA bestimmt.
Die Tage, die als Kriegsbeginn und als Kriegsschluss im Sinne obenstehender Bestimmungen zu gelten haben, werden von der FINMA festgelegt.
Nimmt der Versicherte an einem Krieg oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, ohne dass die Schweiz selbst Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen ist, und stirbt er während eines solchen Krieges oder binnen sechs Monaten nach Friedensschluss bzw. nach Beendigung der Feindseligkeiten, so schuldet die CSS das auf den Todestag berechnete Deckungskapital, jedoch höchstens die für den Todesfall versicherte Leistung. Sind Überlebensrenten versichert, so treten an die Stelle des Deckungskapitals die Renten, die dem auf den Todestag berechneten Deckungskapital entsprechen, höchstens jedoch die versicherten Renten.
Die CSS behält sich vor, diese Bestimmungen im Einverständnis mit der FINMA auch mit Wirkung für diese Versicherung abzuändern. Ausserdem bleiben gesetzliche und behördliche, im Zusammenhang mit einem Krieg erlassene Massnahmen, insbesondere solche über den Rückkauf der Versicherung, ausdrücklich vorbehalten.

37

Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen

Versicherungsansprüche können ganz oder teilweise an Dritte abgetreten oder verpfändet werden. Damit die Abtretung und die Verpfändung gültig sind, müssen diese in Schriftform erfolgen, die Police muss dem Dritten übergeben werden und der Versicherer ist schriftlich darüber zu informieren. Für Versicherungsverträge in der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) gelten die Bestimmungen nach Ziff. 31 dieser AVB.

38

Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen

Die CSS kann Geschäftsbereiche und Dienstleistungen an Konzerngesellschaften und Drittparteien innerhalb der Schweiz und ins Ausland auslagern. Dies betrifft insbesondere Rechnungsstellung, Inkasso, Datenbewirtschaftung, IT, Risikomanagement, Compliance und Rechnungswesen (Finanzbuchhaltung und -controlling) sowie weitere Dienstleistungen, die ganz oder teilweise ausgelagert werden können. Im Rahmen der Auslagerung kann es vorkommen, dass Daten an Konzerngesellschaften oder Drittparteien übermittelt werden müssen und dass diese Dienstleistungserbringer ihrerseits weitere Dienstleistungserbringer beiziehen. Sämtliche Dienstleistungserbringer werden zur Vertraulichkeit verpflichtet. Falls ein Dienstleistungserbringer im Ausland ansässig ist, übermitteln die CSS oder ihre beauftragten Konzerngesellschaften nur solche Daten, die keinen Rückschluss auf die Identität der versicherten Personen zulassen.

39

Änderungen dieser AVB

Der CSS steht in begründeten Fällen das Recht zu, diese AVB jederzeit zu ändern. Dabei obliegt es der CSS, die Änderungen vorgängig und in geeigneter Weise bekanntzugeben. Ohne schriftlichen Widerspruch des Versicherungsnehmers innert Monatsfrist seit Bekanntgabe gelten die Änderungen als genehmigt.

40

Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 40.1 Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag ist der Wohnsitz der Anspruchsberechtigten in der Schweiz. Wenn kein schweizerischer Wohnsitz vorhanden ist, befindet sich der Erfüllungsort am Hauptsitz der CSS.
- 40.2 Diese AVB unterstehen schweizerischem Recht.
- 40.3 Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag kann gegen die CSS am schweizerischen Wohnort der versicherten Person oder in Luzern Klage erhoben werden. Wohnet die versicherte Person im Ausland, ist Luzern ausschliesslicher Gerichtsstand.